



Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0276 (COD)

14667/1/16
REV 1

ECOFIN 1084	EDUC 390
CODEC 1700	SOC 729
POLGEN 145	EMPL 496
COMPET 607	EF 348
RECH 326	AGRI 623
ENER 394	TELECOM 247
TRANS 443	UEM 391
ENV 727	JAI 971

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

- Überarbeiteter Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten beiliegend einen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag. Änderungen gegenüber der englischen Fassung des Dokuments 14667/16 sind durch Unterstreichung, Streichungen durch [...] kenntlich gemacht.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch (...) gekennzeichnet.

Rechtlich-sprachliche Änderungen erscheinen *kursiv*.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 172 und 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Vorlage der Investitionsoffensive für Europa im November 2014¹ haben sich die Bedingungen für einen Investitionsanstieg verbessert; auch das Vertrauen in die Wirtschaft und das Wachstum in Europa kehren langsam zurück. Mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 2 % im Jahr 2015 verzeichnet die EU nun im vierten Jahr in Folge eine moderate Erholung. Wenngleich die makroökonomischen Auswirkungen größerer Investitionsvorhaben nicht unmittelbar spürbar sein können, tragen die mit der Investitionsoffensive angestoßenen umfassenden Anstrengungen bereits konkret Früchte. Die Investitionstätigkeit dürfte sich 2016 und 2017 allmählich erholen, auch wenn sie weiter hinter ihren historischen Niveaus zurückbleibt.

¹ COM(2014) 903 final.

- (2) Diese positive Dynamik sollte aufrechterhalten und die Anstrengungen sollten fortgeführt werden, um die Investitionen auf einen langfristig tragfähigen Trend zurückzuführen. Die Mechanismen der Investitionsoffensive haben sich bewährt und müssen nun ausgebaut werden, um weiter Privatinvestitionen in Sektoren zu mobilisieren, die für die Zukunft Europas von Bedeutung sind und in denen noch Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen bestehen.
- (3) Am 1. Juni 2016 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "Europa investiert wieder – Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa", in der sie die bisherigen Ergebnisse der Investitionsoffensive und die geplanten nächsten Schritte darlegt, darunter die Verlängerung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) über die ursprünglichen drei Jahre hinaus, die Aufstockung des Finanzierungsfensters für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) innerhalb des bestehenden Rahmens und der Ausbau der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH).
- (4) Der von der EIB-Gruppe umgesetzte und mitfinanzierte EFSI ist auf dem besten Weg, die anvisierte Mobilisierung von mindestens 315 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen in die Realwirtschaft bis Mitte 2018 zu erreichen. Besonders rasch war die Marktaufnahme im Rahmen des KMU-Finanzierungsfensters: Hier übertrifft der EFSI deutlich alle Erwartungen. Daher wurde das KMU-Finanzierungsfenster im Juli 2016 im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/1017² um 500 Mio. EUR aufgestockt. Aufgrund der außergewöhnlichen Nachfrage nach Finanzierungen für KMU im Rahmen des EFSI wird ein größerer Anteil der Finanzierung an KMU gerichtet werden: 40 % der erhöhten Risikoübernahmekapazität des EFSI sollte darauf verwendet werden, den Zugang von KMU zu Finanzierungen auszuweiten.

² **Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).**

- (5) Am 28. Juni 2016 kam der Europäische Rat zu der Schlussfolgerung, dass die Investitionsoffensive für Europa und insbesondere (...) der EFSI bereits konkrete Ergebnisse erbracht haben und ein wichtiger Schritt und Beitrag zur Mobilisierung von Privatinvestitionen sind, während gleichzeitig knappe Haushaltsmittel intelligent eingesetzt werden. Die Kommission beabsichtigt, in Kürze Vorschläge für die Zukunft des EFSI vorzulegen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat vorrangig geprüft werden sollten.
- (6) Der EFSI wurde zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geschaffen und sollte mindestens 315 Mrd. EUR an Investitionen mobilisieren. Angesichts seines Erfolgs spricht sich die Kommission für eine Verdoppelung des EFSI aus – sowohl in Bezug auf seine Laufzeit als auch seine finanzielle Ausstattung. Die rechtliche Verlängerung fällt in den Zeitraum des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens und sollte bis 2020 zu mindestens einer halben Billion Euro an Investitionen führen. Um die Schlagkraft des EFSI noch weiter zu steigern und die angestrebte Verdoppelung des Investitionsziels zu erreichen, soll den Mitgliedstaaten (...) **nahegelegt werden**, hierzu beizutragen.

- (7) (...) Jedem neuen Vorschlag zur Verlängerung des Investitionszeitraums über das Jahr 2020 hinaus sollten Berichte der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat zugrunde liegen, die [...] unabhängige Bewertungen der Anwendung der vorliegenden Verordnung enthalten. In dem bis spätestens 30. Juni 2018 vorzulegenden ersten Bericht sollten das Funktionieren des EFSI, die Inanspruchnahme der EU-Garantie und das Funktionieren der Plattform für Investitionsberatung bewertet werden. Des Weiteren sollte darin dargelegt werden, ob im Rahmen des EFSI die Ressourcen des EU-Haushalts effizient verwendet werden, Privatkapital in ausreichendem Umfang mobilisiert wird und private Investitionen eingebunden werden. Die wichtigsten Ergebnisse dieses Berichts sollten die Grundlage für die Beratungen über *den* EFSI bei den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen bilden. In dem anschließenden, bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegenden Bericht sollte angegeben werden, ob *der* EFSI seine Ziele erreicht, insbesondere was die *Zusätzlichkeit* der Projekte anbelangt. Ferner sollte darin die Investitionslage in der EU generell bewertet und geprüft werden, ob die Beibehaltung des Systems zur Investitionsförderung weiterhin gerechtfertigt ist oder ob eine reibungslose Abwicklung des EFSI – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der EU-Garantie für bereits nach dieser Verordnung genehmigte Geschäfte – gewährleistet werden sollte. Die wichtigsten Ergebnisse *dieses* Berichts sollten Anstöße für die Fortsetzung des Programms über das Jahr 2020 hinaus oder seine Beendigung geben.

(8) Der verlängerte EFSI sollte es ermöglichen, verbleibendes Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen und weiter Finanzmittel des Privatsektors für Investitionen zu mobilisieren, die für die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen – unter anderem für Jugendliche – und das Wachstum in Europa sowie für dessen Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind; dabei sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Zusätzlichkeit gelegt werden. Die Investitionen betreffen Bereiche wie Energie, Umwelt und Klimaschutz, Sozial- und Humankapital und die dazugehörige Infrastruktur sowie Gesundheitsversorgung, Forschung und Innovation, grenzüberschreitenden und nachhaltigen Verkehr und digitalen Wandel. (...) **Entsprechend der Entschlossenheit der EU, sich im weltweiten Kampf gegen den Klimawandel zu engagieren, sollten die vom EFSI geförderten Vorhaben in größtmöglichem Maße zur Erreichung der Ziele der COP 21 beitragen. Um der Klimaschutzkomponente im Rahmen des EFSI mehr Gewicht zu verleihen, sollte die EIB auf ihrer Erfahrung als einer der weltweit größten Geldgeber für den Klimaschutz aufbauen und auf ihre international vereinbarte Methodik zur glaubwürdigen Ermittlung von klimapolitischen Komponenten oder Kostenteilungen zurückgreifen.** Auch vorrangige Projekte in den Bereichen Energieverbundnetze und Energieeffizienz sollten vermehrt gefördert werden. (...) Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich zu präzisieren, dass Projekte in den Bereichen Land- und **Forstwirtschaft**, Fischerei und Aquakultur **sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne** im Rahmen der allgemeinen Ziele für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, auch wenn dies bereits der Fall ist.

(8a) **Am 14. November 2016 hat der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) festgestellt, er (...) werde mit Interesse das Ergebnis der Erörterungen über die Frage zur Kenntnis nehmen, inwiefern die Verteidigungsindustrie für eine Förderung durch die (...) EIB sowie den (...) EFSI in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen und -Investitionen gewährt werden kann, die die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1017 genannten Ziele unterstützen, was – innerhalb der durch die Verträge vorgegebenen Grenzen – auch Projekte im Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Verteidigungssektor einschließt. Änderungen der EIB-Liste der förderfähigen Sektoren müssen von den Leitungsgremien der EIB gebilligt werden.**

- (9) Der Zusätzlichkeit als einem wesentlichen Merkmal des EFSI sollte bei der Projektauswahl erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Insbesondere sollten Maßnahmen nur dann für eine Unterstützung durch den EFSI in Frage kommen, wenn sie ein eindeutig ermitteltes Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgleichen. **Marktversagen hat unterschiedliche Gründe (...) und kann zu einer unzureichenden Investitionsnachfrage und einer Unterversorgung oder einer unzureichenden Versorgung mit Finanzmitteln durch marktbasierete Unternehmen und folglich zu suboptimalen Investitionsbedingungen führen.**
- (9a) Bei Infrastrukturvorhaben zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzierungsfensters "Infrastruktur und Innovation", auch im Bereich e-Infrastruktur, sollte angesichts ihrer Schwierigkeit und des hohen Mehrwerts für die Union **in der Regel** davon ausgegangen werden, dass sie das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen.
- (10) Mischfinanzierungstätigkeiten, die nicht rückzahlbare Unterstützungsleistungen und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt, etwa **die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, oder** Finanzierungen im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe", mit Finanzierungen der EIB-Gruppe, einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI, sowie anderer Investoren kombinieren, sollten – **zur Gewährleistung einer umfassenderen geografischen Abdeckung des EFSI und [...] zur Steigerung** der Effizienz der EFSI-Maßnahmen gefördert werden. Mischfinanzierungen zielen darauf ab, den Mehrwert der EU-Ausgaben durch Mobilisierung zusätzlicher Mittel privater Investoren zu steigern und zu gewährleisten, dass die unterstützten Maßnahmen wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind. **Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass EU-Mittel und EFSI-Unterstützung problemlos miteinander kombiniert werden können. Die Kommission hat hierzu bereits konkrete Leitlinien veröffentlicht, doch sollte das Vorgehen in der Frage der Kombination von EFSI- mit EU-Mitteln noch weiter ausgearbeitet werden. Um die Wirtschaftlichkeit und eine angemessene Hebelwirkung zu gewährleisten, sollten solche Mischfinanzierungen 90 % der Gesamtkosten der Projekte für die am wenigsten entwickelten Regionen und 80 % für alle übrigen Regionen nicht übersteigen.**

- (11) Um die Inanspruchnahme des EFSI in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen zu erhöhen, sollten die allgemeinen Ziele, für die im Rahmen des EFSI Unterstützung gewährt werden kann, erweitert werden. **Entsprechende Projekte wären nach wie vor durch den Investitionsausschuss zu prüfen; sie müssen denselben Förderkriterien für die Inanspruchnahme der EU-Garantie einschließlich des Grundsatzes der Zusätzlichkeit unterliegen.**
- (12) Die EU sollte über den gesamten Investitionszeitraum eine Unionsgarantie (im Folgenden "EU-Garantie") bereitstellen, die zu keinem Zeitpunkt 26 000 000 000 EUR übersteigen sollte, um die Investitionsförderung aus dem EFSI zu ermöglichen; von diesem Betrag sollten höchstens 16 000 000 000 EUR vor dem 6. Juli 2018 verfügbar sein.
- (13) Es wird erwartet, dass die EFSI-Förderung dank der Kombination der EU-Garantie mit den von der EIB bereitzustellenden 7 500 000 000 EUR zu 100 000 000 000 EUR an zusätzlichen EIB- und EIF-Investitionen führen wird. Diese vom EFSI geförderten 100 000 000 000 EUR dürften bis 2020 wiederum mindestens 500 000 000 000 EUR an zusätzlichen Investitionen in die Realwirtschaft anstoßen.
- (14) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushalt der Union an den EU-Garantiefonds für die zusätzlich zu tätigenen Investitionen sollte eine Mittelübertragung aus den verfügbaren Mitteln der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfolgen. Darüber hinaus sollten aus den Mitteln für die CEF-Finanzierungsinstrumente 1 145 797 000 EUR an die Zuschusskomponente der CEF übertragen werden, um eine Kombination mit dem EFSI oder anderen relevanten Instrumenten, vor allem solchen, die auf Energieeffizienz abzielen, zu erleichtern.

³ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010, ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

- (15) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den aus dem EFSI geförderten Investitionen sollte die Zielquote des EU-Garantiefonds auf 35 % der Gesamtgarantiepflichtungen der EU festgelegt werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (16) Im Einklang mit dem außergewöhnlichen Bedarf an KMU-Finanzierungen im Rahmen des EFSI, der sich fortsetzen dürfte, sollte das KMU-Finanzierungsfenster erweitert werden. Besonderes Augenmerk sollte sozialen Unternehmen gelten; dazu sollten auch neue Instrumente entwickelt und eingesetzt werden.
- (17) Um die Sichtbarkeit der gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 gewährten EU-Garantie zu steigern, sollten die EIB und der EIF sicherstellen, dass die Endbegünstigten, und unter anderem auch KMU, über die Möglichkeit einer EFSI-Förderung informiert werden.
- (18) Um die Transparenz im Zusammenhang mit EFSI-Vorhaben zu steigern, sollte der Investitionsausschuss in seinen – **nach Genehmigung der Vorhaben durch den Verwaltungsrat der EIB** öffentlich zugänglichen – Entscheidungen erläutern, aus welchen Gründen er der Auffassung ist, dass ein bestimmtes Vorhaben von der EU-Garantie erfasst werden sollte, und dabei besonders auf die Erfüllung des Kriteriums der Zusätzlichkeit eingehen. Das Scoreboard der Indikatoren sollte veröffentlicht werden, sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie unterzeichnet wird.
- (19) (...) **Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit setzt die EIB – im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und unter umfassender Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze und Leitlinien, die in den Schlussfolgerungen des Rates, insbesondere denen vom 8. November 2016, und speziell in deren Anhängen vorgegeben sind – keine Mechanismen der Steuerumgehung und insbesondere keine Strategien der aggressiven Steuerplanung ein und beteiligt sich nicht an solchen.**

- (20) Darüber hinaus ist es angezeigt, einige technische Präzisierungen zum Inhalt der Vereinbarung über die Verwaltung des EFSI und über die Gewährung der EU-Garantie, zu den von ihr erfassten Finanzierungsinstrumenten und zu den Modalitäten der Deckung von Wechselkursrisiken in die Verordnung aufzunehmen. Die Vereinbarung mit der EIB über die Verwaltung des EFSI und über die Gewährung der EU-Garantie sollte im Einklang mit dieser Verordnung angepasst werden.
- (21) Die (...) EIAH sollte ausgebaut werden und ihre Tätigkeit sollte sich (...) **darauf konzentrieren, soweit möglich einen aktiven Beitrag zur sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI zu leisten und die EIB erforderlichenfalls bei der Ausarbeitung von Projekten zu unterstützen. In (...) Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung von Projekten insbesondere im Rahmen des EFSI haben, sollte die EIAH vor Ort präsent sein. Um eine breite Abdeckung zu gewährleisten, sollte die EIAH anstreben, zumindest eine Kooperationsvereinbarung mit einer nationalen Förderbank oder einem nationalen Förderinstitut in jedem Mitgliedstaat zu schließen. Diese Ziele sollten sich ergänzen und nicht gegenseitig ausschließen.** Besonderes Augenmerk sollte **die EIAH des Weiteren** darauf legen, die Vorbereitung von Projekten zu unterstützen, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die zur Erreichung der Ziele der COP 21 beitragen. (...) Des Weiteren sollte sie sich aktiv an der Einrichtung von Investitionsplattformen beteiligen und Beratung zur Kombination anderer EU-Finanzierungsquellen mit dem EFSI anbieten. **Bei der Durchführung ihrer Arbeit sollte die EIAH auch weiterhin die Komplementarität ihrer Dienste sicherstellen.**

(21a) **Das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik stützt sich auf eine detaillierte Analyse der Pläne der EU-Mitgliedstaaten für haushaltspolitische, makroökonomische und strukturelle Reformen; es werden länderspezifische Empfehlungen abgegeben. Vor diesem Hintergrund sollte die EIB die Kommission über die Erkenntnisse über Investitionshemmnisse und -engpässe in den Mitgliedstaaten unterrichten, die sie bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben im Rahmen dieser Verordnung gewonnen hat. Die Kommission wird ersucht, diesen und anderen Erkenntnissen in ihren Beratungen im Rahmen der dritten Säule der Investitionsoffensive Rechnung zu tragen.**

(22) Die Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/1017 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"ii) der Höhe des von der EIB über den EFSI bereitzustellenden finanziellen Beitrags von mindestens [7 500 000 000 EUR] in Garantien oder in Barmitteln sowie die Bedingungen hierfür,"

b) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) detaillierter Regeln für die Bereitstellung der EU-Garantie gemäß Artikel 11, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten, der festgelegten Deckung der Portfolios aus bestimmten Instrumentenarten und der Falle, die mögliche Inanspruchnahmen der EU-Garantie auslösen,"

(2) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen besser ausgleichen zu können, müssen die durch den EFSI geförderten Sondertätigkeiten der EIB in der Regel Aspekte wie Nachrangigkeit, Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten, grenzübergreifende Merkmale, eine spezifische Risikoexponierung oder andere, in Anhang II näher erläuterte nachweisbare Aspekte aufweisen.

Vorhaben der EIB, die mit einem Risiko verbunden sind, das geringer als das Mindestrisiko im Rahmen der Sondertätigkeiten der EIB ist, können ebenfalls durch den EFSI gefördert werden, wenn der Einsatz der EU-Garantie erforderlich ist, um Zusätzlichkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes zu gewährleisten.

Bei **für eine Förderung** durch den EFSI (...) **in Betracht kommenden** Projekten, die eine physische Infrastruktur zur Verbindung zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten (...), **einschließlich einer E-Infrastruktur, und die Ausweitung einer Infrastruktur sowie von mit solchen** Infrastrukturen zusammenhängenden Dienstleistungen (...) zum Gegenstand haben, gilt das Zusätzlichkeitskriterium **in der Regel** ebenfalls als erfüllt."

(3) In Artikel 6 Absatz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

"Die EFSI-Vereinbarung hat festzulegen, dass der EFSI Vorhaben zu fördern hat, durch die Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgeglichen werden und die".

(4) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) Klimaschutz, Umweltschutz und Umweltmanagement,"

ii) Der folgende Buchstabe wird angefügt:

"l) Land- und **Forstwirtschaft**, Fischerei, (...) Aquakultur **sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne.**"

- (b) In Absatz 10 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Jedes Mitglied des Investitionsausschusses teilt dem Lenkungsrat, dem geschäftsführenden Direktor und dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor unverzüglich alle Informationen mit, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen."

- (c) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

"Erhält der geschäftsführende Direktor Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung, so obliegt es ihm, den Lenkungsrat zu informieren und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen."

- (d) In Absatz 12 Unterabsatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Beschlüsse zur Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie sind öffentlich und zugänglich und enthalten eine Begründung, in der insbesondere auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums eingegangen wird. Die **obligatorische** Veröffentlichung **nach der Genehmigung des Vorhabens durch den Verwaltungsrat der EIB** enthält keine sensiblen Geschäftsinformationen. Bei seiner Beschlussfassung stützt sich der Investitionsausschuss auf die von der EIB vorgelegten Unterlagen."

- (5) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 2 *wird wie folgt geändert:*

- i) Folgende Buchstaben werden angefügt:

"h) Land und **Forstwirtschaft**, Fischerei, (...) Aquakultur **sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne;**

i) im Falle der in Anhang I und Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2014/99/EU der Kommission⁴ aufgelisteten weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sonstige für eine EIB-Förderung in Frage kommende Industrie- und Dienstleistungszweige."

(ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

"Der EFSI ist zwar anerkanntermaßen nachfrageorientiert, die EIB sollte jedoch gemäß den auf der COP 21 eingegangenen Verpflichtungen das Ziel verfolgen, dass mindestens 40 % der Finanzierungen für die gemeinsamen Zielsetzungen im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters 'Infrastruktur und Innovation' (...) einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Eine EFSI-Finanzierung für KMU und mittelgroße Unternehmen wird in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. (...)."

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Investitionszeitraum, in dem die EU-Garantie zur Förderung von Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, gewährt werden kann, läuft bis zum

a) 31. Dezember 2020 für EIB-Finanzierungen und Investitionen, für die bis zum 31. Dezember 2022 ein Vertrag zwischen der EIB und dem Begünstigten oder dem Finanzintermediär unterzeichnet wurde,

b) 31. Dezember 2020 für EIF- Finanzierungen und Investitionen, für die bis zum 31. Dezember 2022 ein Vertrag zwischen dem EIF und dem Finanzintermediär unterzeichnet wurde."

⁴ Durchführungsbeschluss 2014/99/EU der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 22).

(c) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(...)

"Jedem neuen Vorschlag zur Verlängerung des Investitionszeitraums, in dem die EU-Garantie gewährt werden kann, muss unter anderem eine unabhängige Bewertung gemäß Artikel 18 Absätze 6 und 7 zugrunde liegen."

(6) Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) EIB-Darlehen, Garantien, Rückgarantien, Kapitalmarktinstrumente, jede andere Form von Instrumenten zur Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, einschließlich nachrangiger Fremdkapitalfinanzierungen, Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen, einschließlich zugunsten von nationalen Förderbanken oder -instituten, Investitionsplattformen oder -fonds;"

(7) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der EU-Garantie darf zu keinem Zeitpunkt 26 000 000 000 EUR überschreiten, von denen ein Teil für die Bereitstellung von EIB-Finanzmitteln oder Garantien für den EIF nach Absatz 3 eingesetzt werden kann. Die aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen der EU-Garantie geleisteten Nettozahlungen zusammengenommen dürfen 26 000 000 000 EUR nicht überschreiten und bis zum 6. Juli 2018 nicht mehr als 16 000 000 000 EUR betragen."

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(c) "(3) Stellt die EIB dem EIF für die Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen Finanzmittel oder Garantien zur Verfügung, deckt die EU-Garantie diese Finanzmittel oder Garantien bis zu einem anfänglichen Höchstbetrag von 6 500 000 000 EUR in vollem Umfang ab, sofern die EIB einen Betrag von **bis zu** [4 000 000 000 EUR] an Finanzmitteln oder Garantien zusätzlich ohne Deckung durch die EU-Garantie zur Verfügung stellt. Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Höchstbetrag gegebenenfalls vom Lenkungsrat **bis zu höchstens 10 000 000 000 EUR angepasst werden, ohne dass die EIB verpflichtet ist, die von ihr gewährten Finanzmittel oder Garantien um den Betrag aufzustocken, der über den anfänglichen Höchstbetrag hinausgeht.**"

(d) In Absatz 6 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

"a) im Fall der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a genannten Schuldtitel den Kapitalbetrag und die der EIB geschuldeten, bei ihr jedoch nicht eingegangenen Zinsen und Beträge gemäß den Bedingungen der Finanzierungen bis zum Zeitpunkt des Ausfalls; Verluste aufgrund von Schwankungen bei anderen Währungen als dem Euro in Märkten, in denen die Möglichkeiten für eine langfristige Absicherung begrenzt sind; im Falle nachrangiger Fremdkapitalfinanzierungen gilt ein Zahlungsaufschub, eine Kürzung oder ein erforderlicher Ausstieg als Ausfall;

b) im Fall der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a genannten Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten sowie Verluste aufgrund von Schwankungen bei anderen Währungen als dem Euro;"

(8) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die *in* Absatz 2 genannte Ausstattung des Garantiefonds wird zur Erreichung eines gemessen an den Gesamtgarantieverpflichtungen der EU angemessenen Niveaus (im Folgenden 'Zielbetrag') eingesetzt. Der Zielbetrag wird auf 35 % der gesamten EU-Garantieverpflichtungen festgesetzt."

(b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Ab dem 1. Juli 2018 legt die Kommission, falls die Mittelausstattung des Fonds nach Inanspruchnahme der EU-Garantie unter 50 % des Zielbetrags fällt oder falls sie laut ihrer Risikobewertung binnen eines Jahres unter diesen Betrag fallen könnte, einen Bericht über die gegebenenfalls erforderlichen außergewöhnlichen Maßnahmen vor."

(c) Die Absätze 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"(8) Nach einer Inanspruchnahme der EU-Garantie wird die über den Zielbetrag hinausgehende Ausstattung der in Absatz 2 Buchstaben b und d genannten Art innerhalb der in Artikel 9 festgelegten Grenzen des Investitionszeitraums zur Wiederherstellung des vollen Garantiebetrags verwendet.

(9) Die in Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Ausstattung wird zur Wiederherstellung des vollen EU-Garantie Betrags verwendet.

(10) Falls der EU-Garantiebetrag vollständig bis zu einem Betrag von 26 000 000 000 EUR wiederhergestellt wird, wird jeder Betrag im Garantiefonds, der über den Zielbetrag hinausgeht, in den Gesamthaushalt der Union als interne zweckgebundene Einnahme nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 eingezahlt; dies gilt für Haushaltslinien, die unter Umständen als Quelle für eine Umschichtung in den Garantiefonds herangezogen wurden."

(9) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Eine solche Unterstützung erstreckt sich unter anderem auf eine zielgerichtete Unterstützung in Bezug auf die Nutzung technischer Hilfe bei der Vorhabenstrukturierung, die Nutzung innovativer Finanzinstrumente und die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften, wobei die Besonderheiten und Bedürfnisse von Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Finanzmärkten zu berücksichtigen sind."

ii) In Unterabsatz 2 wird Folgendes angefügt:

"sowie Klimaschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der COP 21 (...)."

(b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) der Nutzung des lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern, sowie gegebenenfalls der Unterstützung des in Anhang II Abschnitt 8 genannten Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI durch Hilfestellung für die EIB bei der Ausarbeitung von Maßnahmen,"

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) der proaktiven **beratenden** Unterstützung bei der Einrichtung von Investitionsplattformen,"

iii) Der folgende Buchstabe f wird angefügt:

"f) der Beratung in Bezug auf die Kombinierung von EFSI-Förderungen mit anderen EU-Finanzierungsquellen (wie dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe")."

(c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels und um die Erbringung von Beratungsdiensten vor Ort zu erleichtern, ist die EIAH bestrebt, auf die Sachkenntnis der EIB, der Kommission, nationaler Förderbanken oder -institute und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückzugreifen."

(d) In Absatz 6 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Die Zusammenarbeit zwischen der EIAH auf der einen Seite und einer nationalen Förderbank oder eines nationalen Förderinstituts, eines internationalen Finanzinstituts oder eines Instituts oder einer Verwaltungsbehörde – einschließlich solcher, die als nationale Berater fungieren –, die über einschlägige Sachkenntnis für die Zwecke des EIAH verfügt, auf der anderen Seite, kann in Form einer vertraglichen Partnerschaft erfolgen. **Die EIAH sollte das Ziel verfolgen, in jedem Mitgliedstaat mindestens ein Kooperationsabkommen mit einer nationalen Förderbank oder einem nationalen Förderinstitut zu schließen. In Mitgliedstaaten, in denen es kein solches Institut gibt, kann die EIAH gegebenenfalls proaktive beratende Unterstützung zur Einrichtung eines solchen Instituts erteilen.**"

e) *Folgender Absatz 6a wird eingefügt:*

"(6a) Unbeschadet des Absatzes 6 sollte zur Förderung einer größeren geografischen Reichweite der Beratungsdienste und zur Unterstützung der Entwicklung von Beratungsdiensten vor Ort eine lokale Präsenz der EIAH in (...) Mitgliedstaaten errichtet werden, in denen es Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Projekten, insbesondere im Rahmen des EFSI, gibt."

(9a) *In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Der Bericht enthält ferner einmal jährlich eine Liste der wichtigsten, bei der Durchführung von Investitionstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung ermittelten Hemmnisse für Investitionen in den Mitgliedstaaten."

(10) Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bis zum 30. Juni 2018 (...) legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der eine unabhängige Bewertung (...) in Bezug auf Folgendes enthält:

(a) die Einschätzung der Funktionsweise des EFSI, der Inanspruchnahme der EU-Garantie und der Funktionsweise der EIAH;

(b) die Frage, ob im Rahmen des EFSI die Ressourcen des EU-Haushalts effizient verwendet werden, Privatkapital in ausreichendem Umfang mobilisiert wird und private Investitionen eingebunden werden."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Bis zum 31. Dezember 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der eine unabhängige Bewertung der Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf Folgendes enthält:

- a) **die Frage, ob der EFSI seine Ziele erreicht, insbesondere hinsichtlich der Zusätzlichkeit von Vorhaben und seiner Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung;**
- b) **die Frage, ob die Beibehaltung des Systems zur Investitionsförderung weiterhin gerechtfertigt ist oder ob eine reibungslose Abwicklung des EFSI – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der EU-Garantie für bereits nach dieser Verordnung genehmigte Geschäfte – gewährleistet werden (...)**
muss."
- c) Absatz 8 wird gestrichen.

(11) Dem Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

"Die EIB und der EIF informieren die Endbegünstigten, auch KMU, über das Vorhandensein von EFSI-Förderungen oder verpflichten die Finanzintermediäre dazu, dies zu tun."

(12) Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, unterstützen die EIB, der EIF und alle Finanzintermediäre keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerische Handlungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen.

Insbesondere beteiligen sich die EIB und der EIF an keiner Finanzierung oder Investition mithilfe eines Finanzvehikels, das sich in einem Staat befindet, der bei der Anwendung der international vereinbarten Steuernormen und Standards für Transparenz und Informationsaustausch **oder international vereinbarter Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche bzw. der Terrorismusfinanzierung** nicht mit der Union zusammenarbeitet.

Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, setzen die EIB und der EIF keine (...) Praktiken ein, die den für die EU geltenden Grundsätzen des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich gemäß den Rechtsvorschriften der Union (...) nicht genügen, und beteiligen sich nicht an solchen. **In diesem Zusammenhang trägt die EIB der Politik der Union in größtmöglichem Umfang Rechnung.**

(...) "

- (13) In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten die ersten zwei Sätze folgende Fassung:

"Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absätze 13 und 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 4. Juli 2015 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung."

- (14) Anhang II wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

[Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf 29 992 259 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

a) Verkehrssektor: 23 895 582 000 EUR, wovon 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können;

b) Telekommunikationssektor: 1 091 602 000 EUR;

c) Energiesektor: 5 005 075 000 EUR.

Diese Beträge gelten unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates(*) vorgesehenen Flexibilitätsmechanismus.]

(*) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-20 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884)."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
